
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 03.11.2022

Seite 777

Nr. 146

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- und Medieninformatik)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. November 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020, S. 277 / Nr. 51), geändert durch erste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1207 / Nr. 184) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1 (Studienplan)** wird wie folgt geändert:
 - a. Beim Modul Softwaretechnik (B-SWT) werden in der Teilnahmevoraussetzungen die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme am Softwaretechnik-Praktikum“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 - b. Beim Modul Datenbanken (B-DB) werden in der Teilnahmevoraussetzungen die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme am Datenbanken-Praktikum“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

2. Die **Anlage 2 (Wahlpflichtkataloge)** wird wie folgt geändert:
 - a. Im Katalog „Vertiefung der Informatik“ wird das Modul „Programmiertechniken für intelligente Systeme“ gestrichen.
 - b. Im Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird das Modul „Programmiertechniken für intelligente Systeme“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.07.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. November 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

